

Bekanntmachung und Verfügung über die Widmung von öffentlichen Straßen



MARKT REISBACH

Vollzug des Bayerischen Straßen-und Wegegesetzes (BayStrWG)
Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Begründung

Im Zuge der Erschließung der ehemaligen Tennishalle, jetzt Cageballhalle, wurde der öffentliche Feld-und Waldweg „ums Sportzentrum“ umverlegt. Der neue Verlauf des Feld- und Waldweges war bisher nicht öffentlich gewidmet.

1. Straßenbezeichnung:

Straßenklasse: nicht ausgebauter, öffentlicher
Feld-und Waldweg

Straße: „ums Sportzentrum“

Flurnummern: Teilfläche Fl. Nr. 291
Gemarkung Reisbach

Anfangspunkt: Südliche Hauskante Fl. Nr. 253/1
Gemarkung Reisbach

Endpunkt: Ganz östlicher Grenzpunkt Fl. Nr. 252
Gemarkung Reisbach

Länge: 0.095

Baulastträger: Beteiligte nach Art. 54 Abs. 1 BayStrWG
Fl. Nr. 254, 247/1, 251, 250,249, 248, 253/1

Widmungsbeschränkung: ./.



Plan nicht maßstabsgetreu

2. Verfügung:

Die unter Nr. 1 bezeichnete, bestehende Straße ist als nicht ausgebauter, öffentlicher Feld- und Waldweg zu widmen. Die Beteiligten wurden persönlich im Zeitraum vom 17.07.-17.08.2023 angehört. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

3. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung:

Die Widmungsverfügung gilt am Tag nach ihrer
Veröffentlichung als bekanntgegeben



Markt Reisbach

Holzleitner, Erster Bürgermeister

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Reisbach, 14.09.2023

Ort, Datum

Die Widmungsunterlagen können montags und donnerstags von 08.00 – 12.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung im Bauamt Zimmer 18, eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsnachweise

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am 14.09.2023

Abgenommen am _____

Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Marktes Reisbach unter www.reisbach.de bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

